

58. Gehören, wenn durch ein Landesgesetz angeordnet ist, daß Forst- und Feldbrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden (§. 3 Abs. 3 Einf. Ges. zur St.P.D.), die Amtsgerichte in dieser Funktion zu den ordentlichen Gerichten und können deshalb Forst- und Feldbrügesachen gemäß §. 2 St.P.D. mit anderen vor ein Gericht höherer Ordnung gehörigen Strafsachen verbunden werden?

Preuß. Forstdiebstahls-gesetz v. 15. April 1878 §§. 20. 21 (Pr. G.G. S. 222).

II. Straffenat. Ur. v. 4. Januar 1881 g. St. Rep. 3194/80.

I. Landgericht Neu-Ruppin.

Aus den Gründen:

„Durch den Eröffnungsbeschluß vom 29. September 1880 war der Angeklagte wegen des Vergehens des Widerstandes gegen Forstauffseher

aus §. 117 St.G.B.'s und wegen eines Forstdiebstahls, Übertretung der §§. 1. 3 des preußischen Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878, vor die Strafkammer des Landgerichts verwiesen worden.

Die Strafkammer hat durch ihr Urteil vom 28. Oktober 1880 den Angeklagten wegen des erstgenannten Vergehens zu Strafe verurteilt, dagegen hinsichtlich des Forstdiebstahls sich für unzuständig erklärt.

Die von dem Staatsanwalt am gedachten Landgerichte gegen die Unzuständigkeitserklärung ausgeführte Revision erscheint begründet.

Der erste Richter stützt die angefochtene Entscheidung darauf: Gemäß §. 3 des E.G.'s zur St.P.O. sei es der Landesgesetzgebung gestattet, anzuordnen, daß Forst- und Feldbrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren verhandelt und entschieden werden. Für Preußen sei durch das Gesetz vom 15. April 1878 von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht, insbesondere im §. 21 des allegierten Gesetzes ausdrücklich bestimmt: „Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke die Zuwiderhandlung begangen ist.“ Überdies sei in dem genannten Gesetze ein von der Strafprozeßordnung völlig abweichendes Verfahren vorgeschrieben, indem insbesondere das Verfahren durch Erlass eines richterlichen Strafbefehls eingeleitet werden müsse, auch die Versäumnisfolgen andere seien. Dadurch seien von der Anwendung ausgeschlossen die Bestimmungen über die Verbindung zusammenhängender Strafsachen in §. 2 St.P.O. hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit und in den §§. 13. 16. 17 St.P.O. hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit.

Diese Ausführung ist in betreff der allein hier in Frage stehenden sachlichen Zuständigkeit rechtsirrtümlich.

Der §. 2 St.P.O. besagt in Abs. 1:

„Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beivohnt.“

Daß diese Vorschrift sich nur auf die ordentlichen Gerichte bezieht, mithin nur die zur sachlichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte geeigneten Strafsachen mit einander verbunden werden dürfen, folgt aus §. 3 Abs. 1 E.G.'s zur St.P.O., aber zu den ordentlichen Gerichten gehören auch

die Amtsgerichte, welchen vom Landesgesetze gemäß §. 3 Abs. 3 a. a. O. die Forst- und Feldbrügefachen zur Verhandlung und Entscheidung in einem besonderen Verfahren — sei es mit oder ohne Schöffen — zugewiesen sind. Denn die Amtsgerichte gehören an sich gemäß §. 12 G. B. G.'s zu den ordentlichen Gerichten und verlieren diese Eigenschaft nicht durch die Vorschrift in §. 3 Abs. 3 E. G.'s zur St. P. O., indem sie dadurch weder im Sinne des §. 13, noch im Sinne des §. 14 G. B. G.'s zu besonderen Gerichten werden.<sup>1</sup>

Die Bedeutung des §. 3 Abs. 3 E. G.'s zur St. P. O. ist vielmehr nur die, daß der Landesgesetzgebung gestattet ist, sämtliche Forst- und Feldbrügefachen der einen Art von ordentlichen Gerichten, nämlich den Amtsgerichten, zuzuweisen, selbst wenn die dafür im Landesgesetze gedachte Strafe (§. 2 E. G.'s zum St. G. B.) ihrer Art oder Höhe wegen eine solche wäre, daß die strafbare Handlung sich als ein Vergehen darstellt, das gemäß §. 27 G. B. G.'s an sich nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte bezw. Amtsgerichte gehören würde.

Allerdings kann zufolge §. 3 Abs. 3 E. G.'s zur St. P. O. die Landesgesetzgebung auch die Mitwirkung von Schöffen ausschließen und ein besonderes Verfahren für die Amtsgerichte anordnen. Allein damit ist den Amtsgerichten nicht der Charakter von besonderen Gerichten verliehen, indem auch nach §. 211 Abs. 2 St. P. O. in gewissen Fällen der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten kann, und indem ferner die Strafprozeßordnung selbst im sechsten Buche (§§. 446—480) eine Reihe „besondere Arten des Verfahrens“ aufgestellt hat.

Die Eigentümlichkeiten des Verfahrens nach dem preussischen Forst- diebstahlsgefetze sind auch nicht, wie der erste Richter meint, ein Hindernis gegen die Anwendung des §. 2 St. P. O.; denn gemäß §. 5 St. P. O. richtet sich für die Dauer der Verbindung das ganze Verfahren nach jenem, welches für das Gericht höherer Ordnung gilt, so daß die Strafammer und das Schwurgericht lediglich die das Verfahren vor ihnen

<sup>1</sup> Dafür spricht auch die Entstehungsgeschichte des §. 3 Abs. 3 E. G.'s z. St. P. O. Der Entwurf des G. B. G.'s §. 3 (jetzt §. 14) nannte unter Nr. 5 die Forst- und Feldbrügegerichte als besondere Gerichte; dies ist gestrichen und durch den Abs. 3 §. 3 E. G.'s z. St. P. O. ersetzt worden, um diese Sachen an die ordentlichen Gerichte zu bringen, aber ein vereinfachtes Verfahren zu gestatten. Bericht der Justizkommission des Reichstages zum Entw. des G. B. G.'s S. 17 und zum Entw. der St. P. O. S. 106.)

regelnden Vorschriften anzuwenden haben, während die Sonderbestimmungen für das Amtsgericht bezw. Schöffengericht ausschneiden.

Dem steht auch nicht der vom ersten Richter für seine Ansicht allegierte §. 21 des preußischen Forstdiebstahlsgefetzes entgegen. Diese Bestimmung bezieht sich gar nicht auf die sachliche Zuständigkeit, sondern spricht nur vom Gerichtsstande, also von der örtlichen Zuständigkeit.

Über die sachliche Zuständigkeit entscheidet vielmehr der §. 19 des preußischen Forstdiebstahlsgefetzes; darin sind als Erstinstanzgericht die Amtsgerichte bezeichnet, welche außer den Fällen der §§. 6. 8 ohne Zuziehung von Schöffen verhandeln und entscheiden. Daß die Zuständigkeit eine solche sei, welche die Verbindung mit einer vor ein höheres Gericht gehörigen Strafsache ausschließe, ist dort nicht gesagt, und folgt auch nicht aus §. 20 a. a. D., der nur das Verfahren regelt. Ohne eine solche ausdrückliche Vorschrift, wie sie zum Beispiel der §. 424 Abs. 2 St. P. D. für Privatklagesachen enthält, kann die Anwendbarkeit des §. 2 Abs. 1 St. P. D. für Forstdiebstahlsfachen nicht als ausgeschlossen erachtet werden.

Auch begründet, was die örtliche Zuständigkeit anlangt, der §. 21 des Gefetzes vom 15. April 1878 keinenfalls einen ausschließlichen Gerichtsstand bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen ist, mit der Wirkung, daß dadurch eine Verbindung solcher Sachen mit anderen vor ein Gericht höherer Ordnung gehörigen ausgeschlossen würde. Er bezeichnet vielmehr nur für den Fall, daß der Forstdiebstahl mangels einer solchen Verbindung vor dem Amtsgericht zu verhandeln, dasjenige Amtsgericht, welches für dies Verfahren örtlich zuständig ist.

Hiernach und da zufolge §. 3 St. P. D. der Zusammenhang vorliegt, nämlich der Angeklagte mehrerer strafbaren Handlungen beschuldigt ist, welche sich zur sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts und des Landgerichts eignen, zugleich mit Rücksicht auf den §. 269 St. P. D. war gemäß der §§. 376. 393. 394 St. P. D. das angefochtene Urteil, soweit es angegriffen ist, neben den betreffenden thatfächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuverweisen.“